

HAUSORDNUNG

für die Benutzung der Lechfeldhalle in Kleinaitingen

Die Gemeinde Kleinaitingen stellt im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten die Mehrzweckhalle den örtlichen Vereinen und Organisationen für sportliche- und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Dies gilt auch für Übungen (Training) und für Proben.

A) Sportliche Nutzung

1. Wird die Halle von einem Sportverein benutzt, so ist die Benutzung der Halle nur dann statthaft, wenn ein geprüfter Übungsleiter oder dessen Vertreter während der gesamten Zeit der sportlichen Nutzung anwesend ist.
2. Eine sportliche Tätigkeit darf nur in der Halle ausgeübt werden. Die Halle darf nur in Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Diese Schuhe dürfen im Freien nicht benutzt werden.
3. Werden zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit irgendwelche Geräte auf- oder abgebaut, so sind nach Beendigung der sportlichen Tätigkeit aufgebaute Geräte wieder abzubauen und auf den dafür vorgesehenen Platz zu lagern. Die für die sportliche Tätigkeit abgebauten Geräte sind wieder aufzubauen.
4. Bei Ausübung sportlicher- oder sonstiger Tätigkeit ist die Halle schonend zu behandeln. Für Schäden jeglicher Art, besonders bei Haftungsschäden, haftet der Verein, der dafür versichert sein muss. Der Verein haftet auch dafür, dass nur geprüfte Übungsleiter während der sportlichen Tätigkeit anwesend sind (siehe Ziffer 1). Der Verein bzw. der Übungsleiter haftet auch für den richtigen Auf- bzw. Abbau der Geräte und für deren sportliche Tauglichkeit. Werden bei einem Gerät Fehler oder Schäden festgestellt, so darf das Gerät nicht benutzt werden. Es ist unverzüglich wieder abzubauen. Bei Verletzungen und dgl. übernimmt die Gemeinde Kleinaitingen keine Haftung.
5. Die Halle muss in einem einwandfreien Zustand verlassen werden. Das Gleiche gilt auch für die Umkleide-, Dusch- und Waschräume, Stuhl- und Gerätelager sowie Bühnenzimmer und Bühne.
6. Die Benützung der Halle oder der Bühne ist von dem verantwortlichen Leiter in eine von der Gemeinde bereitgestellte Liste einzutragen, welche im Lehrerzimmer aufliegt. Besondere Vorkommnisse, Beschädigungen usw. sind hier ebenfalls einzutragen. Wird die Halle in einem nicht einwandfreien Zustand angetroffen, so ist dies auch in dem Buch zu vermerken. Beschädigungen und dgl. sind außerdem vom verantwortlichen Übungsleiter oder dem jeweiligen Vereinsvorstand unverzüglich der Gemeinde zu melden.

B) Kulturelle Nutzung

Die zur Verfügung gestellten Räume der Halle oder Bühne mit Bühnenzimmer dürfen nur in Anwesenheit einer der Gemeinde Kleinaitingen benannten, berechtigten Person benutzt werden.

C) Allgemeine Hinweise

1. Für die Benutzung und Einteilung der Halle (auch für öffentliche Veranstaltungen) ist die Gemeinde Kleinaitingen zuständig. Die Vereine, Abteilungen und der Pächter der Gaststätte sprechen die Termine mit der Gemeinde Kleinaitingen ab. Unabhängig von der Bereitstellung der Halle an die Vereine und Organisationen (Veranstalter) ist der Veranstalter für die Anmeldung und Einholung eventueller Genehmigungen nach den entsprechenden Gesetzen eigenständig verantwortlich.
2. Für die in die Umkleieräume der Halle, oder den anderen Räumen (Bühne und Nebenräumen etc.) mitgebrachten Gegenstände haftet die Gemeinde nicht. Für liegengelassene Gegenstände, Kleidungsstücke und dgl. wird von der Gemeinde ebenfalls keine Haftung übernommen.
3. Die den Vereinen / Organisationen bzw. den Übungsleitern und den berechtigten Personen ausgehändigten Schlüssel bzw. Gruppenschlüssel dürfen, außer ihren vom Verein bzw. der Organisation bestimmten Stellvertretern, an andere Personen nicht weitergegeben werden. Für den Verlust eines Schlüssels (General- oder Gruppenschlüssel) ist diejenige Person verantwortlich, die den Schlüssel von der Gemeinde erhalten hat. Ein Verlust ist sofort der Gemeinde anzuzeigen. Der für den Verlust eines Schlüssels verantwortliche Verein oder die verantwortliche Organisation haftet der Gemeinde Kleinaitingen für den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Auswechseln der Schließzylinder).
4. Es sind jeweils nur die Türen aufzusperren, die für den vorgesehenen Zweck notwendig sind. Beim Verlassen der Halle sind die Türen wieder abzusperrern. Besonders ist darauf zu achten, dass die Fluchttüre von der Halle ins Freie immer geschlossen ist. Jeder Übungsleiter hat vor Verlassen der Halle außerdem zu prüfen, ob in allen Räumen (insbesondere Toiletten) das Licht ausgeschaltet ist.
5. Bei Missachtung der Hausordnung kann dem Verein / der Organisation bzw. dem Übungsleiter oder der berechtigten Person der Schlüssel entzogen werden.
6. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot (auch sogenannte E-Zigaretten).

Kleinaitingen, den 12.07.2016



Fiehl, 1. Bürgermeister
der Gemeinde Kleinaitingen